

Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von der Verordnung des Naturparks "Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 6)

zum Bebauungsplan Sondergebiet "Hängebrücke Todtnau"

Stand: 08.06.2020

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan Sondergebiet "Hängebrücke Todtnau"

Vorhabensträger: Stadt Todtnau

Rathausplatz 1 79674 Todtnau

Projektnummer: 0823

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:

Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Projektleitung:

Tristan Laubenstein, M. Sc. Raumentwicklung & Naturresourcenmanage-

ment

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

1. (Gebietsbeschreibung	6
1.1	Angaben zum Standort	6
1.2	2 Naturräumliche Einordnung	8
1.3	3 Flächennutzung	9
1.4	Übergeordnete Planungen und naturschutzrechtliche Ausweisungen	11
2 . '	Vorhabensbeschreibung	13
3.	Planungsalternativen	17
	Mögliche Beeinträchtigungen	18
4.1		18
4.2	·	21
5 .	Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung	22
5.1		22
5.2		23
5.3		23
į	5.3.1 Schutzzweck	23
	5.3.2 Auswirkungen auf die Eignung als naturnaher Erholungsraum und	
	bedeutsame Landschaft für Tourismus	24
	5.3.3 Auswirkungen auf die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schör der Landschaft	nheit 25
	5.3.4 Auswirkungen auf die natürliche Ausstattung	29
	5.3.5 Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung	31
5.4		32
6. 2	Zusammenfassung	34
	Quellenverzeichnis	37
	Quenenverzerenine	O1
	ellenverzeichnis	
	lle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung	11
Tabe	lle 2: Übergeordnete Planinhalte des Plangebiets	12
Abb	oildungsverzeichnis	
Abbild	dung 1: Räumliche Einordnung des Bebauungsplangebiets	7
Abbild	dung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet	7
	dung 3: Lage des Vorhabens im Naturpark "Südschwarzwald"	8
	dung 4: Flächennutzung im Plangebiet	10
	dung 5: Längsschnitt der Fußgängerhängebrücke	14
	dung 6: Lageplan der HTB Baugesellschaft m. b. H	15
	dung 7: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans dung 8: Baustellenzuwegung zu den Windseilverankerungen	16 19
~DUII(uung o. Daustellenzuwegung zu uen villusellvelallkelungen	19

FRITZ & GROSSMANN / Stadt Todtnau – B-Plan SO "Hängebrücke Todtnau" N	NP-Befreiungsantrag
Abbildung 9: Bauliche Inanspruchnahme und Baustellenzuwegung im west Brückenbereich	lichen 20
Abbildung 10: Bauliche Inanspruchnahme und Baustellenzuwegung im östl	ichen
Brückenbereich	20
Abbildung 11: Bedeutung der Landschaft im beeinträchtigten Wirkraum	27

Vorwort

Der Südschwarzwald ist in Deutschland eine der beliebtesten Erholungsregionen mit einer sehr langen Tradition. Das Umfeld des Feldberges ist sowohl hinsichtlich seiner Eignung als Wintersportregion als auch im Hinblick auf seine Eignung als Erholungsregion international bekannt.

Die Stadt Todtnau ist auf vielfältige Weise bemüht, die besondere Bedeutung der Region für Erholung und Tourismus zu stärken und weiter zu entwickeln. Sie ist in besonderem Maße darauf bedacht, diese Aktivitäten derart zu gestalten, dass die hochwertige natürliche Ausstattung von Natur und Landschaft gewahrt und positiv weiterentwickelt wird. Die touristischen Aktivitäten erstrecken sich über das gesamte Jahr, vom Ski- und Rodelbetrieb im Winter bis zu dem ausgedehnten Angebot an Wander- und Radwanderwegen im Sommer. Von großer Bedeutung sind die Naturschönheiten der Region, hierzu zählen u. a. der Feldberg und der Todtnauer Wasserfall.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans möchte die Stadt Todtnau die Voraussetzungen für den Bau einer Hängebrücke schaffen, die den überregional bekannten und viel besuchten Todtnauer Wasserfall überspannt. Ziel der Planung ist es den imposanten Naturwasserfall sowie die attraktive Naturraumkulisse des angrenzenden Hochschwarzwaldes zahlreichen Besuchern in spektakulärer Weise erlebbar zu machen. Beim geplanten Vorhaben kann auf eine bestehende Verkehrsinfrastruktur zurückgegriffen werden. Somit kann mittels sehr begrenzter Eingriffe in den Naturhaushalt ein attraktives Naturerlebnis geschaffen werden, das einen weiteren Baustein im naturverträglichen Tourismuskonzept der Region darstellt.

Das Plangebiets befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks "Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 6).

Die Stadt Todtnau stellt daher einen Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften und begründet diesen Antrag wie folgt:

1. Gebietsbeschreibung

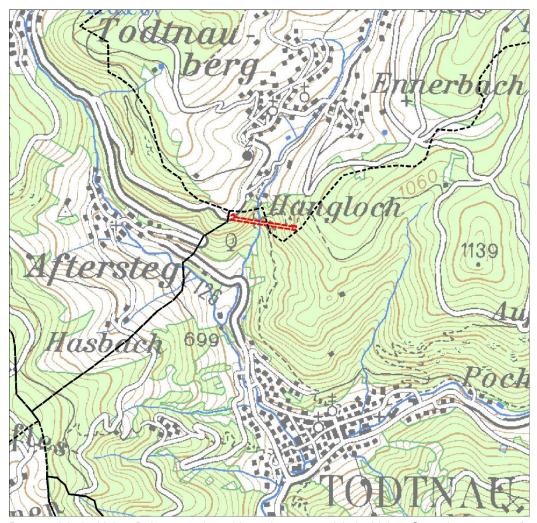
1.1 Angaben zum Standort

Das etwa 1,1 ha große Vorhabensgebiet befindet sich zwischen der Stadt Todtnau und dem dazugehörigen Teilort Todtnauberg. Das ca. 600 m südlich der Ortslage von Todtnauberg und ca. 950 m nördlich von Todtnau gelegene Plangebiet überspannt den imposanten Todtnauer Wasserfall (Stübenbach), der sind in zwei Stufen 97 m zu Tal stürzt und, aufgrund seines spektakulären Anblicks, eine hohe Anziehungskraft auf Erholungssuchende und Touristen ausübt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt sich ausschließlich auf die für die Fußgängerhängebrücke und deren Betrieb unmittelbar erforderliche Fläche und schließt neben dem geplanten Brückenbauwerk, die unmittelbar angrenzenden Einstiegsbereiche sowie ein Brückenbetriebsgebäude ein. Um mögliche Schwankbewegungen des Brückenbauwerks zu berücksichtigen, wurde für den vorgesehenen Brückenschlag ein Korridor mit einer Breite von etwa 22 m festgesetzt.

Der westliche Brückeneinstieg grenzt an die in Richtung Todtnauberg führende Kreisstraße K6307 und schließt einen Teil der entlang des Straßenverlaufs gelegenen Wanderparkplätze ein. Ausgehend von hier verläuft das Brückenbauwerk in Richtung Osten, quer über das steilabfallende und dicht bewaldete Stübenbachtal zu einem auf der gegenüberliegenden Talseite bestehenden Wirtschaftsweg.

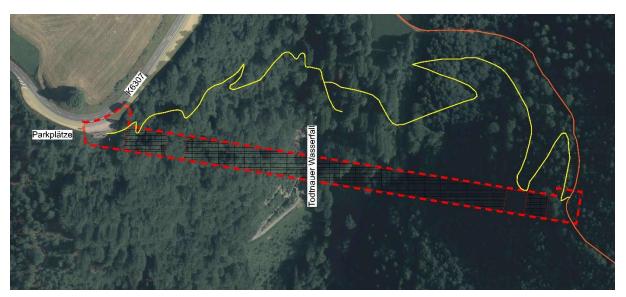
Das nahe Umfeld des Planungsgebiets verfügt über eine gut ausgebautes Wanderwegenetz, das die Erholungssuchenden und Touristen zu kleinen Touren rund um den Todtnauer Wasserfall einlädt. So führt u. a. ein ausgewiesener Wanderpfad von den geplanten Brückeneinstiegen talabwärts zum Wasserfall.

Die exakte Lage des Vorhabensgebiets kann den beiden nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.



Rot-gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, schwarz-gestrichelte Linie = Gemarkungsgrenze (unmaßstäblich)

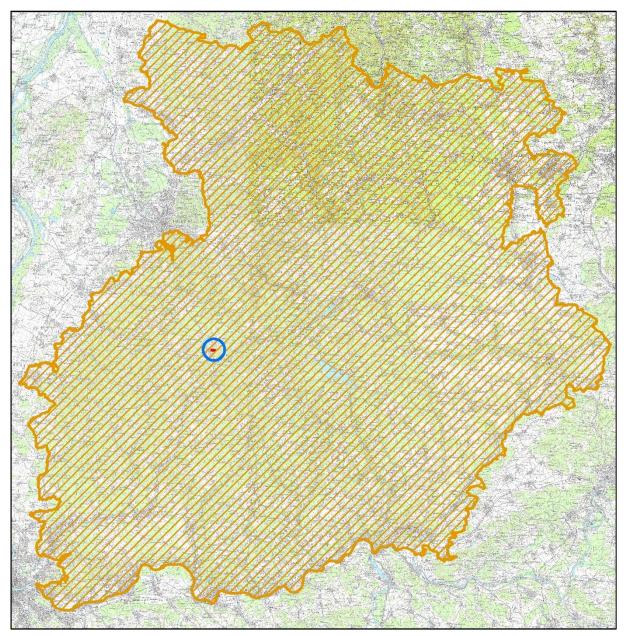
Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Bebauungsplangebiets



Rot-gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, beige-transparente Fläche = Wanderparkplätze entlang der K6307, gelbe Linie = Wanderpfad von Brückeneinstiegen zum Wasserfall, orangefarbene Linie = Wirtschaftsweg (unmaßstäblich)

Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Westen des Naturparks "Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 6, siehe nachfolgende Abbildung).



Rote Fläche = Bebauungsplangebiet, gelbe Schraffur = Naturpark "Südschwarzwald" (unmaßstäblich)

Abbildung 3: Lage des Vorhabens im Naturpark "Südschwarzwald"

1.2 Naturräumliche Einordnung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im "Hochschwarzwald", der am stärksten nachgefragte Ferienerholungslandschaft von Baden-Württemberg. Die Landschaft der Region verfügt über einen besonderen landschaftlichen Reiz und eignet sich hervorragend zu Erholungszwecken. Neben einer Vielzahl an natürlichen erholungswirksamen Landschaftselementen und einer ungewöhnlich hohen Ausstattung an Erholungsinfrastruktur weist der Naturraum des "Hochschwarzwaldes" (Naturraum-Nr. 155) eine überdurchschnittliche Dichte an Kur- und Erholungsorten auf (LUBW O.J.).

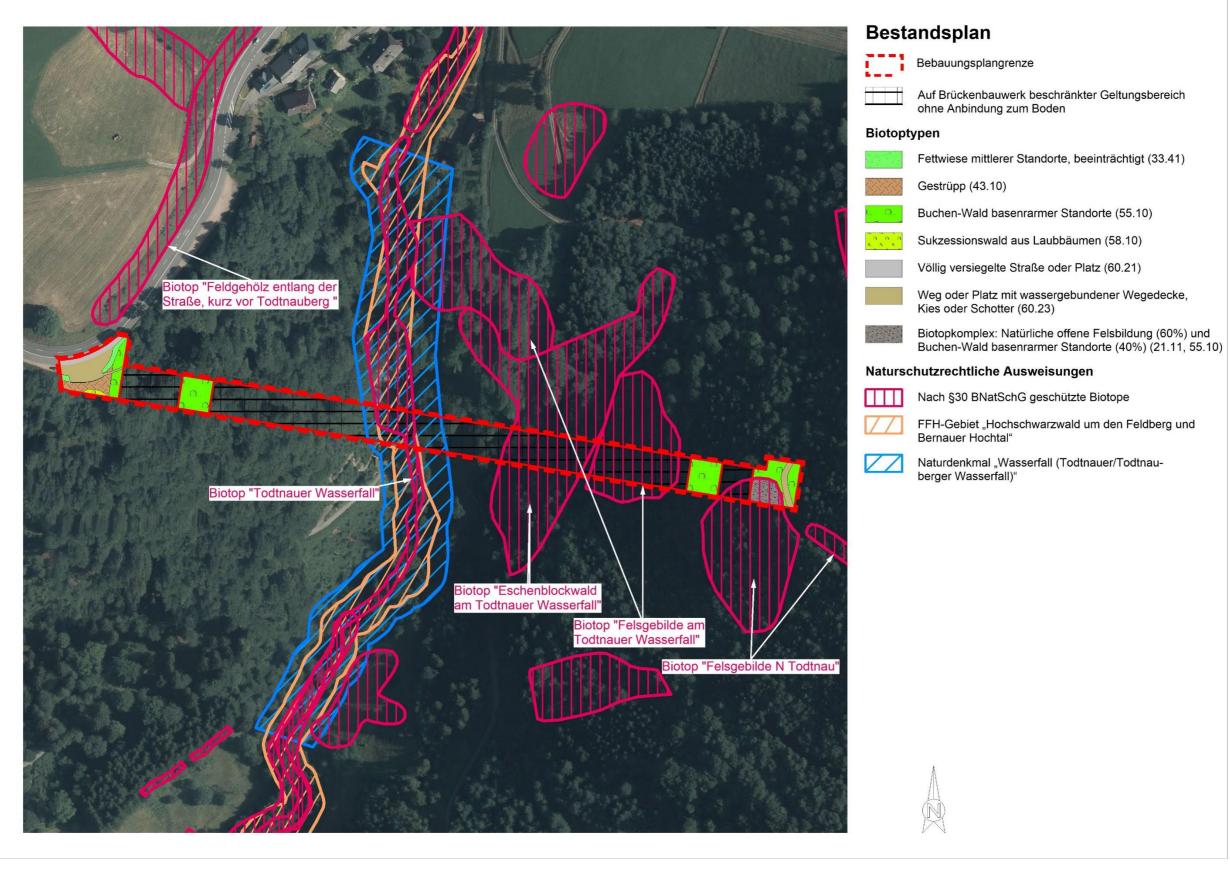
1.3 Flächennutzung

Die geplante Hängebrücke überspannt einen tief eingeschnittenen, dicht bewaldeten Bereich des Stübenbachtals, an dessen Talgrund in einer Tiefe von ca. 120 m, unterhalb des geplanten Hängebrücke sich der imposante Todtnauer Wasserfall befindet. Die Steilhanglagen des Tals werden vor allem von Buchen-Dauerwaldbeständen bestockt, die aus standörtlichen und landschaftlichen Gründen keiner regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegen. Die alten Waldbestände werden regelmäßig von natürlichen Felsformationen unterbrochen, die zum Teil mehrere Meter ins Tal abfallen. Der Wasserfall sowie einige Felsformationen und Waldbereiche sind naturschutzrechtlich geschützt. Das mit zahlreichen Wanderwegen durchzogene Gebiet erfreut sich, aufgrund der beeindruckenden Naturkulisse bei Erholungssuchenden und Touristen größter Beliebtheit.

Für den Bau der geplanten Hängebrücke wird überwiegend auf bereits bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen. Der westliche Brückeneinstieg soll im Bereich eines
Wanderparkplatz eingerichtet werden, der unmittelbar an den Straßenverlauf der Kreisstraße
K6307 angrenzt. Das Areal des Wanderparkplatzes gliedert sich in die Parkfläche selbst und
einen vorgelagerten Aussichtsbereich, der mit Sitzbänken, dem Torbogen des Todtnauer Wasserfalls und Informationstafeln ausgestattet ist. Neben dem Parkplatzgelände umfasst der Bebauungsplan hier den angrenzenden Böschungsbereich, der von dichtem Gestrüpp, dem
straßenbegleitenden Grünlandstreifen sowie Sukzessions- und Buchen-Waldbestandsflächen
eingenommen wird.

Der östliche Brückeneinstieg ist im Bereich eines forstlichen Wirtschaftsweges geplant, an den beidseitig Buchen-Waldbestände angrenzen. Talabwärts des Wirtschaftsweges ragt zudem aus südlicher Richtung das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Felsgebilde N Todtnau" (Biotop-Nr. 281133363084) in den Geltungsbereich hinein. Gemäß Biotoperhebungsbogen handelt es sich um ein bis zu 12 m hohes Felsgebilde innerhalb eines Hainsimsen-Buchen-Waldes.

Die etwa 25-30 m unterhalb des Brückenstegs vorgesehenen Windseilverankerungen sind im Bereich von Buchen-Waldbeständen geplant.



(unmaßstäblich)

Abbildung 4: Flächennutzung im Plangebiet

1.4 Übergeordnete Planungen und naturschutzrechtliche Ausweisungen

Im Bereich des Vorhabens befinden sich die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten übergeordneten Planinhalte und naturschutzrechtlichen Ausweisungen:

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Naturdenkmale	- "Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)" (Schutzgebiets-Nr. 83360870001), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	- "Todtnauer Wasserfall" (Biotop-Nr. 281133363080), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
	- "Felsgebilde am Todtnauer Wasserfall" (Biotop-Nr. 281133363081), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
	- "Eschenblockwald am Todtnauer Wasserfall" (Biotop-Nr. 281133363082), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
	- "Felsgebilde N Todtnau" (Biotop-Nr. 281133363084), ragt im Osten in das Plangebiet
	- "Buchenbestand S Todtnauberg (1)" (Biotop-Nr. 281133363083), ca. 100 m nordöstlich
	- "Blockhalde N Todtnau (12)" (Biotop-Nr. 281133363085), ca. 115 m südlich
	- "Waldsimsensumpf im Gewann Stiebenmatte" (Biotop-Nr. 181133360050), ca. 130 m südlich
	- "Magerrasen im Gewann Hangloch 2" (Biotop-Nr. 181133360028), ca. 170 m nordwestlich
	- "Feldgehölz entlang der Straße, kurz vor Todtnauberg" (Biotop-Nr. 181133360030), ca. 20 m nordwestlich
	- "Stübenbächle, unterer Aschnitt" (Biotop-Nr. 181133360051), ca. 120 m südlich
	- "Stübenbächle, oberer Abschnitt" (Biotop-Nr. 181133360037), ca. 180 m nördlich
	- "Magerrasen SO Todtnauberg 2" (Biotop-Nr. 181133360049), ca. 160 m nördlich
Biosphärengebiet	- "Schwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 2), Entwicklungszone, vollständig innerhalb
Natura 2000-Gebiete	- FFH-Gebiet "Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal" (Schutzgebiets-Nr. 8114311), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
Naturparke	- "Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 6), vollständig innerhalb
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	- "Todtnau Aftersteg: Knappenquelle" (WSG-Nr-Amt 336108), westlicher Teil der geplanten Hängebrücke innerhalb der Schutzzone III, Schutzzone II grenzt direkt an
Biotopverbundsplanung	- "Kernraum des trockenen Biotopverbunds", nördlich angrenzend
Wildtierkorridore nach General- wildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung

Tabelle 2: Übergeordnete Planinhalte des Plangebiets

Fachplan	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000	Ausweisung: - "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege", gesamtes Plangebiet
Flächennutzungsplan der Stadt Todt- nau	Ausweisung: - "Flächen für Wald", nahezu gesamtes Plangebiet

2. Vorhabensbeschreibung

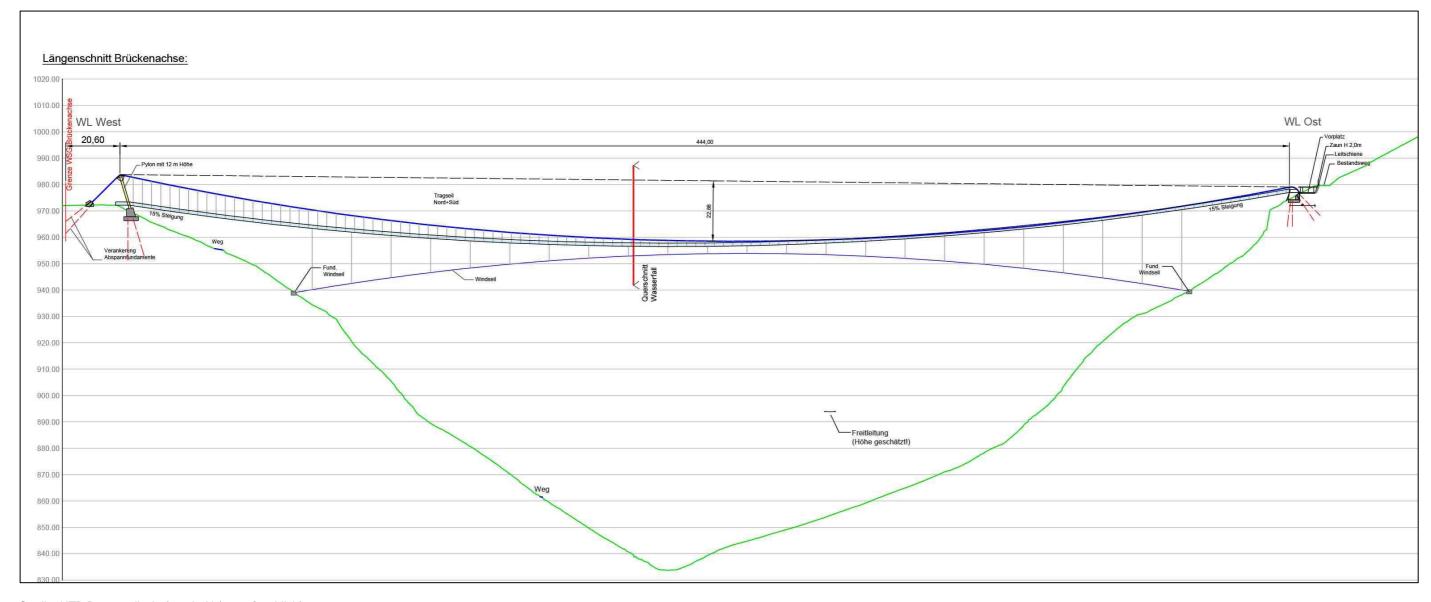
Der südlich von Todtnauberg gelegene Todtnauer Wasserfall (Stübenbach) soll in ca. 120 m Höhe durch eine Fußgängerhängebrücke überspannt werden. Hierdurch soll der überregional bekannte und viel besuchte Naturwasserfall sowie die attraktive Naturraumkulisse des angrenzenden Hochschwarzwaldes zahlreichen Besuchern in spektakulärer Weise erlebbar gemacht werden. Da beim geplanten Vorhaben weitgehend auf eine bestehende Verkehrsinfrastruktur zurückgegriffen werden kann, beschränken sich die notwendigen Eingriffe in den Naturhaushalt auf ein Minimum. Die Planung kann somit als ein weiterer Baustein des naturverträglichen Tourismuskonzeptes der Region begriffen werden.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens sollen durch einen Bebauungsplan geschaffen werden, dessen Geltungsbereich sich für die Brücke auf das Bauwerk (nicht die darunter befindliche Grundfläche) beschränkt und nur in den Bereichen der Brückeneinstiege und Seilverankerungen den Boden miteinschließt.

Die Planung sieht den Bau einer pfeilerlosen, ca. 440 m langen Fußgängerhängebrücke vor. Der Brückenverlauf soll von einem an der Kreisstraße K6307 gelegenen Wanderparkplatz quer über das tief eingeschnittene Stübenbachtal zu einem auf der gegenüberliegenden Talseite verlaufenden Wirtschaftsweg führen. Zur Stabilisierung des Hängebrückenbauwerks ist im Bereich des westlichen Brückeneinstiegs die Errichtung eines ca. 12 m hohen Stahl-Pylons geplant, der zur Abspannung der Brückenkonstruktion dienen soll. Der östliche Brückenzugang soll über einen ca. 140 m² großen Vorplatz angelegt werden. Direkt unterhalb des Brückeneinstieges wird das Gelände mittels einer geschütteten bzw. gegrabenen Ebene mit Steinschlichtungen (o. ä. Stützkonstruktionen) stabilisiert.

Die geplante Brückenkonstruktion wird von insgesamt 2 parallel verlaufenden Stahlseilen mit einem Durchmesser von ca. 80 mm (VVS 80 mm) getragen. Zur weiteren Stabilisierung der Brückenkonstruktion soll diese mit einem 40 mm dicken Windseil (VVS 40 mm) und zahlreichen filigranen Verbindungsseilen abgespannt werden. Die zur Verankerung des Windseils vorgesehenen Fundamente werden etwa 25-30 m unterhalb des Brückenstegs gesetzt. Der Steg ist mit einer Breite von 1,2 m und das Brückengeländer mit einer Höhe von 1,35 m geplant. Die seitliche Verkleidung des Stegbereichs ist mit einem nicht reflektierenden Edelstahlgitternetz vorgesehen, während im Bodenbereich ein feuerverzinkter, 3 cm dicker Gitterrost angebracht werden soll. Der Handlauf des Brückengeländers wird aus Edelstahl gefertigt. Auf eine Beleuchtung des Brückenbauwerks wird verzichtet.

Mit Ausnahme eines ca. 200 m² großen Informations- und Technikgebäudes im Bereich des westlichen Brückeneinstiegs sind keine weiteren Bauwerke vorgesehen.



Quelle: HTB Baugesellschaft m. b. H (unmaßstäblich)

Abbildung 5: Längsschnitt der Fußgängerhängebrücke



Quelle: HTB Baugesellschaft m. b. H (unmaßstäblich)

Abbildung 6: Lageplan der HTB Baugesellschaft m. b. H



(unmaßstäblich)

Abbildung 7: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans

3. Planungsalternativen

Der vorgesehene Vorhabenstandort eignet sich für den Bau der Hängebrücke in besonderer Weise. Er befindet sich in einem in hohem Maße reizvollen Landschaftsbereich, der vor allem durch den imposanten Todtnauer Wasserfall (Stübenbach) geprägt wird. Dieser stürzt sich unmittelbar unterhalb des geplanten Brückenbauwerkes in zwei Stufen 97 m zu Tal. Der naturbelassene Wasserfall gilt als eines der schönsten Naturdenkmäler Deutschlands und übt bereits jetzt eine besondere Anziehungskraft auf Erholungssuchende und Touristen aus.

Die auf einer Länge von etwa 440 m quer über das tiefeingeschnittene Stübenbachtal geplante Hängebrücke soll den Todtnauer Wasserfall (Stübenbach) in einer Höhe von ca. 120 m überspannen. Damit bietet der vorgesehene Brückenstandort alle erforderlichen Zutaten für ein spektakuläres Naturerlebnis mit beeindruckendem Ausblick. Infolge der exponierten Lage eignet sich der Standort in herausragender Art und Weise die attraktive Naturraumkulisse des Hochschwarzwaldes zahlreichen Besuchern erlebbar zu machen.

Neben der Erfüllung der landschaftlichen Voraussetzungen weist der gewählte Brückenstandort auch beste infrastrukturelle Rahmenbedingungen auf. Mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten kann bei der Vorhabensrealisierung auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen werden. Hierdurch können die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft auf ein Minimum reduziert werden.

Im Bereich der städtischen Gesamtgemarkung konnten keine geeigneteren Standortalternativen gefunden werden.

4. Mögliche Beeinträchtigungen

4.1 Bau und baulichen Inanspruchnahme

Die Einrichtung des westlichen Brückeneinstiegs sowie der Bau des Widerlagers, des Brückenpylons und des Betriebsgebäudes erfolgt überwiegend im Bereich des bestehenden Wanderparkplatzes an der K6307. In den von Gestrüpp eingenommenen Böschungsbereich und den entlang der Straße verlaufenden Grünlandstreifen wird nur randlich eingegriffen. Nach dem Stand der aktuellen Planung liegt die beanspruchte Vegetationsfläche bei rund 120 – 180 m².

Für den Bau des östlichen Brückenzugangs und der hier zur Geländestabilisierung vorgesehenen vorgelagerten Ebene mit Steinschlichtungen (o. ä. Stützkonstruktionen) müssen naturschutzfachlich sensible Bereiche beansprucht werden. Neben dem von Buchen dominierten Hangwald wird auch der Randbereich des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops "Felsgebilde N Todtnau" (Biotop-Nr. 281133363084) überplant. Der Brückenzugang soll unmittelbar angrenzend an den bestehenden Wirtschaftsweg angelegt werden und umfasst einen ca. 140 m² großen Vorplatz sowie die erforderlichen Stützmauern. Die Flächeninanspruchnahme für die vorgelagerte Ebene mit Steinschlichtungen (o. ä. Stützkonstruktionen) beschränkt sich auf einen ca. 5 m langen Bereich unterhalb der Brücke, während für den Kassenautomat ein Bereich von etwa 6 m² überplant werden soll.

Die etwa 25-30 m unterhalb des Brückenstegs vorgesehenen Windseilverankerungen werden mithilfe eines Hubschraubers und eines kleinen Schreitbaggers angelegt. Der für den Einsatz im alpinen Gelände ausgelegte Schreitbagger soll den Großteil der Wegstrecke zu den Verankerungspunkten über die bereits vorhandenen Wanderwege zurücklegen, die von den Brückeneinstiegen zum Wasserfall herabführenden. Die Wege weisen eine ausreichende Breite auf, so dass auf das Fällen von einzelnen Bäumen entlang des Wegverlaufs mit großer Wahrscheinlichkeit verzichtet werden kann. Durch die Nutzung der vorhandenen Wanderwege reduziert sich der Weganteil für die Baustellenzuwegung in unberührtem, naturbelassenem Gelände auf wenige Meter (siehe nachfolgende Abbildung). Die zur Verankerung des Windseils vorgesehenen Fundamente sind von überschaubarem baulichem Ausmaß und umfassen etwa 2 m² Fläche.

Die Waldfläche unterhalb des Brückenbauwerks bleibt in ihrem derzeitigen Bestand weitgehend erhalten. Lediglich für die Bereiche, die weniger als 30 m unterhalb der Brückenbauwerks liegen, ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftbarkeit der Flächen, da eine frühzeitige Gehölzentnahme erforderlich wird.

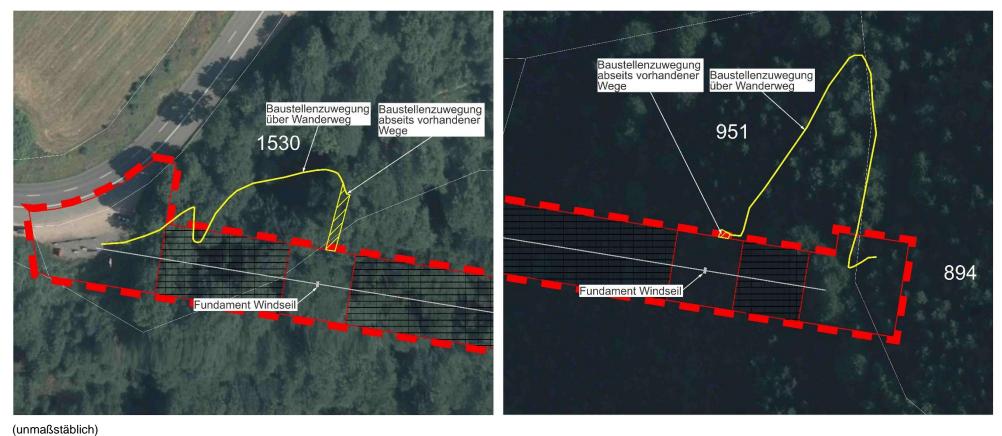
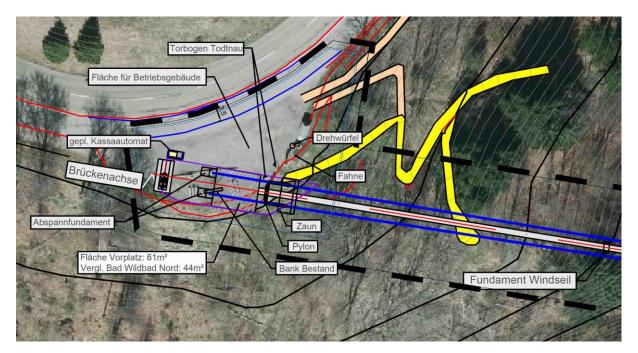
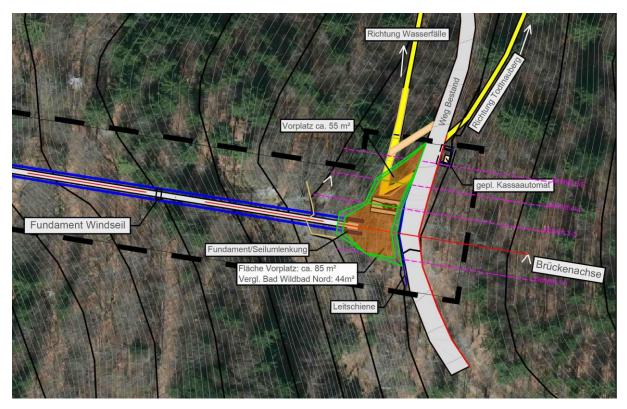


Abbildung 8: Baustellenzuwegung zu den Windseilverankerungen



(unmaßstäblich)

Abbildung 9: Bauliche Inanspruchnahme und Baustellenzuwegung im westlichen Brückenbereich



(unmaßstäblich)

Abbildung 10: Bauliche Inanspruchnahme und Baustellenzuwegung im östlichen Brückenbereich

4.2 Auswirkungen und Beeinträchtigungen

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

Wirkfaktoren der Bauphase

- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial und Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang und Unfälle
- Lärm und Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen in Raumstruktur und Landschaftsbild durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen (z.B. Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen) durch Betrieb des Technikgebäudes und Besucherverkehr
- Lärmimmissionen, optische Störreize und Beunruhigung durch Brückenbetrieb (Anwesenheit von Personen etc.)

5. Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung

Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung von den Vorschriften der Naturparkverordnung wurde die Vorgehensweise zugrunde gelegt, wie sie für Anträge zur Befreiung für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten bereits näher definiert wurde.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 17.05.2013 an die Regierungspräsidien, die Unteren Naturschutzbehörden und die LUBW (sog. "Kaiserpapier") die Möglichkeiten einer Befreiung und die erforderlichen Prüfkriterien ausgeführt.

Die darzustellenden Kriterien für eine Prüfung werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Die Kriterien umfassen das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls, den Umfang der Beeinträchtigung, die Funktionen des Schutzgebietes sowie die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

"Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG): Nach der Rechtsprechung setzt die Befreiung einen vom Verordnungsgeber nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen, singulären Fall voraus. Ist diesem Erfordernis genügt, bedarf es zusätzlich einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der die Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen, die mit der Verordnung verfolgten gegenläufigen Belange überwiegen müssen." (MLR 2013).

5.1 Atypischer, singulärer Einzelfall

"Eine Atypik ist dann gegeben, wenn ein besonderes, bei der planerischen Abwägung in dieser (konkreten) Stärke nicht berücksichtigtes und in dieser Stärke auch nicht abschätzbares Gemeininteresse eine Art Randkorrektur der planerischen Festsetzung des Verordnungsgebers erfordert."

"Das Merkmal singulär (nach der Wortbedeutung: "nur vereinzelt auftretend, selten" oder "einzigartig") unterstreicht, dass es um Einzelfälle, nicht aber den Regelfall geht." (MLR 2013)

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Naturparkgebiets (Naturpark "Südschwarzwald", Schutzgebiets-Nr. 6), bis auf eine im Steinwasen Park bei Oberried gelegene Erlebnis-Seilbrücke, keine weiteren Fußgängerhängebrücken. Die auf dem Gelände des Erlebnisparks stehende Hängebrücke besitzt eine Länge von 218 m und eine Höhe von ca. 30 m. Eine Vergleichbarkeit beider Brückenbauwerke in Bezug auf Erlebniswert und Aussicht ist somit kaum gegeben. In absehbarer Zukunft soll darüber hinaus auf dem Gemeindegebiet von Todtmoos eine Fußgängerhängebrücke über das Wehratal errichtet werden.

Das Vorhaben erfüllt die Kriterien eines typischen, singulären Einzelfalls. Beim geplanten Bau der Hängebrücke handelt es sich um ein seltenes Bauvorhaben mit besonderen vorhabenspezifischen Anforderungen, das sich auch in Zukunft allenfalls vereinzelt wiederholen wird. Standortlimitierende Faktoren stellen vor allem die topographischen Verhältnisse dar. Bei der Ausweisung des Naturparks konnte eine solche Planung nicht vorhergesehen und in der Verordnung berücksichtigt werden.

Das Vorhaben dient zudem der Erschließung neuer Landschaftseinblicke und trägt zu einer verbesserten Erlebbarkeit der Landschaft bei. Damit steht der Bau der Hängebrücke dem Schutzweck des Naturparks, d. h. der Entwicklung und Förderung einer vorbildlichen Erholungslandschaft nicht entgegen.

5.2 Umfang der Beeinträchtigung

Hinsichtlich des Umfangs von Beeinträchtigungen im Sinne einer Flächeninanspruchnahme gilt der Grundsatz, dass im Wege der Befreiung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten keine großflächigen Bereiche des Schutzgebietes den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung entzogen werden dürfen (MLR 2013).

Das vollständig innerhalb des Naturparks "Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 6) gelegene Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 11.457 m². Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,00029 % des rund 393.500 ha großen Naturparks.

Der Vorhabensbereich wird landschaftsgerecht gestaltet und der Eingriff auf ein Minimum reduziert. Dementsprechend beschränkt sich der Eingriff ausschließlich auf die für den Bau und den Betrieb der Hängebrücke unbedingt erforderliche Fläche. Dies schließt neben dem pfeilerlosen, filigranen Brückenbauwerk und den erforderlichen Zugängen selbst, auch ein ca. 200 m² großes Brückenbetriebsgebäude ein. Da beim geplanten Vorhaben mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen wird, können die vorhabensbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein sehr geringes Maß reduziert werden.

Aufgrund des reinen Flächenverbrauchs kann ausgeschlossen werden, dass großflächige Bereiche des Naturparks den Festsetzungen entzogen werden.

Die Wirkungen der Hängebrücke gehen jedoch über den reinen Flächenverbrauch hinaus, da die Anlage aufgrund ihrer exponierten Lage auch von weiter entfernten Orten eingesehen werden kann.

Das Maß der landschaftlichen Überprägung und der Einsehbarkeit des geplanten Brückenbauwerks wird im nächsten Kapitel erläutert.

5.3 Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgebiets

5.3.1 Schutzzweck

Der § 3 der Naturparkverordnung legt folgendes fest:

- "(1) Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere
- 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern,
- 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln,
- 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten,
- 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
- 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen,

typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

- (2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein "Naturpark Südschwarzwald e. V.", aufgestellt."

5.3.2 Auswirkungen auf die Eignung als naturnaher Erholungsraum und bedeutsame Landschaft für Tourismus

Der Todtnauer Wasserfall besitzt bereits heute eine besondere Bedeutung als Erholungsraum. Er gilt als eines der schönsten Naturdenkmäler Deutschlands und übt dementsprechend eine besondere Anziehungskraft auf Erholungssuchende und Touristen aus. Als eines der beliebtesten Ausflugsziele der Region besitzt der Naturwasserfall mit rund 500.000 Besuchern/Jahr als Sehenswürdigkeit eine überregionale Bedeutung.

Mit dem Bau der Hängebrücke soll die bestehende Bedeutung der Region als beliebte Ferienerholungslandschaft weiterentwickelt und gefördert werden. Durch die exponierte Lage des geplanten Brückenbauwerkes, hoch über dem Wasserfall werden neue atemberaubende Landschaftseinblicke erschlossen, die den Erholungssuchenden und Touristen ein einzigartiges Naturerlebnis bieten. Damit gewinnt die Region eine zusätzliche touristische Attraktion mit besonderer Strahlkraft, die zu einem weiteren Anstieg der Besucherzahlen führen wird.

Einhergehend mit der steigenden touristischen Bedeutung des Gebiets, muss durch den Bau der Hängebrücke mit einem geringfügigen Verlust an Naturnähe gerechnet werden. Die Hängebrücke stellt ein künstliches Bauelement dar, welches das Natur- und Landschaftserleben im nahen Planungsumfeld stört. Die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen in Natur- und Landschaft sind in ihrer Gesamtwirkung jedoch relativ gering. Die landschaftsprägenden Elemente (z. B. Hangwald, Wasserfall und offene Felsbildungen) des Gebiets bleiben weitgehend erhalten. Zudem kann die Silhouettenwirkung der Brücke und die damit verbundene Veränderung in der Raumstruktur durch die filigrane Bauweise des Brückenbauwerks auf ein Minimum reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der landschaftsgerechten Vorhabensgestaltung und dem weitgehenden Erhalt prägender Landschaftselemente, wird das Naturparkgebiet durch die Vorhabensrealisierung in seiner Bedeutung als naturnaher Erholungs- und Tourismusraum positiv beeinflusst.

Gewährleistung einer naturverträglichen Erholung für die Allgemeinheit

Das gut ausgebaute Wanderwegenetz im Umfeld des Todtnauer Wasserfalls bleibt vom Vorhaben nahezu unberüht. Lediglich im unmittelbaren Nahbereich der Brückeneinstiege kann es im Bedarfsfall zu geringfügigen Anpassungen kommen. Auch Zugangsbeschränkungen während der Bauphase können weitgehend ausgeschlossen werden. Die Nutzbarkeit des Wanderwegenetzes bleibt somit in seiner Funktion als umweltverträgliche Erholungseinrichtung erhalten und kann von der Allgemeinheit dauerhaft, ohne größere Einschränkungen genutzt werden. Durch den Bau der Hängebrücke wird der Todtnauer Wasserfall in seiner Bekanntheit und Bedeutung als besonderes Naturerlebnis weiter gefördert. Eine stärkere Auslastung des Wanderwegenetzes im Umfeld des Naturwasserfalls wird erwartet.

Vermeidung von Überlastungen

Eine Überlastung des Todtnauer Wasserfalls durch Besucher kann mit großer Sicherheit ausgeschlossenen werden. Der Bereich verfügt über ein großes Parkangebot und Wanderwegenetz, das auf ein großes Besucheraufkommen ausgerichtet ist. Ausreichende Möglichkeiten zur Erweiterung des Parkplatzangebotes sind im nahen Umfeld vorhanden. Darüber hinaus ist ein reiches Angebot an Einkehrmöglichkeiten in den umliegenden Ortschaften Aftersteg und Todtnauberg vorhanden. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Besucher der Hängebrücke ohne die Nutzung des Wanderwegenetz rund um den Wasserfall wieder abreist. Der steile und schwierige Abstieg von den Brückeneinstiegen zum Wasserfall ist nur für trainierte und trittsichere Besucher geeignet.

5.3.3 Auswirkungen auf die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Im Umweltbericht wurde eine Landschaftsbildanalyse für die geplante Hängebrücke durchgeführt. Die Beurteilung des beeinträchtigen Landschaftswirkraums erfolgte hierbei nach den fachlichen Vorgaben des Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen 2013 in zwei Wirkzonen (0 – 500 m bzw. 500 bis 2000 m um den Eingriffsort). Da der einsehbare Wirkungsbereich vollständig innerhalb des Naturparkgebiets liegt, wird für die nachfolgende Abschätzung und Bewertung der landschaftsgebundenen Vorhabensauswirkungen auf diese Beurteilung zurückgegriffen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Naturraum des "Hochschwarzwaldes" (Naturraum-Nr. 155). Dieser zählt innerhalb von Baden-Württemberg zu den landschaftlich reizvollsten Landschaften und zeichnet sich durch eine hohe charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus. Ein hohes landschaftsästhetisches Potenzial ist auch im weiteinsehbaren Wirkungsbereich des Vorhabensgebiets zu finden. Als ein besonders schönes und wertgebendes Landschaftselement muss der imposanten Todtnauer Wasserfall genannt werden. Mit seinem beeindruckenden Anblick trägt der naturbelassene Wasserfall maßgeblich zur charakteristischen Vielfalt und Schönheit der Landschaft bei.

Im Wirkraum des Plangebiets werden insgesamt drei Landschaftsräume, d. h. sogenannte Raumeinheiten unterschieden:

Raumeinheit A: Dörflicher Siedlungsraum

Die Siedlungsstrukturen von Aftersteg und Todtnauberg zeichnen sich durch ihren dörflichen Charakter aus, der sich einerseits in der lockeren Anordnung der Häuser und andererseits im vorherrschenden traditionellen und naturraumtypischen Baustil der vorhandenen Gebäude niederschlägt. Die dörflich anmutenden Ortslagen fügen sich in harmonischer Art und Weise in die hochwertige Landschaft des Naturraumes ein und tragen mit ihrem ländlichen Charm aktiv zu einer landschaftlichen Vielfalt bei. Vorbelastungen für ein ungestörtes Landschaftserleben bestehen vor allem im Bereich Aftersteg in Form des vorhandenen Durchgangsverkehrs und in geringem Maße durch das innerörtliche Verkehrsaufkommen der beiden Orte. Die Raumeinheit besitzt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Raumeinheit B: Städtischer Siedlungsraum

Die in der tief eingeschnittenen Tallage des oberen Wiesentals und im Talkessel des Schönenbachs gelegene Stadt Todtnau verfügt über ein naturraumtypisches Stadtbild, das in besonderem Maße durch den zentralen Markplatz und die über der Ortslage stehenden Kirche geprägt wird. Der vom Vorhabensgebiet einsehbare Stadtteil, im Bereich des Schönenbachtals wird vorwiegend von Ein- und Zweifamilienhäusern eingenommen, die sich aufgrund ihrer ortstypischen Gestaltung nahtlos in das historisch gewachsene städtebauliche Gesamtkonzept der Stadt eingliedern. Trotz des vorhandenen Durchfahrtsverkehrs der B317 und der L126 und der randlich gelegenen Gewerbegebiete fügt sich das überwiegend harmonisch wirkende Stadtbild in die landschaftlich reizvolle Berglandschaft des Planungsraums ein. Die landschaftliche Bedeutung wird als mittelwertig eingestuft.

Raumeinheit C: Landwirtschaftliches Offenland

Die in den Tal- und den anschließenden Hangbereichen gelegenen Offenlandflächen unterliegen in erster Linie einer extensiven Grünlandbewirtschaftung. Die für die Berglandschaft des Hochschwarzwaldes typische Nutzungsform ist den erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen der Region (v.a. Steilheit der Hanglagen) geschuldet und entspricht einer langen kulturhistorischen Tradition (www.landwirtschaft-bw.info). Die traditionell gewachsenen, offenen Landschaftsbereiche weisen mit den angrenzenden Waldflächen eine insgesamt enge Verzahnung auf. Weitere Landschaftselemente mit gliedernder Funktion sind in Form vereinzelter Schuppen, Baumreihen, gewässerbegleitender Gehölzsäume, Feldgehölze und anderen Gehölzstrukturen vorhanden. Aufgrund der zahlreichen Kleinstrukturen, der kleinräumigen Variation und den eindrucksvollen Sichtbezügen besitzen die offenen Landschaftsbereiche einen besonderen Erlebniswert. In Verbindung mit der großen naturraumtypischen Eigenart der Landschaft und der harmonischen Einbindung der angrenzenden Landschaftsbereiche zeichnet sich die Raumeinheit durch einen sehr hohen landschaftlichen Reiz und Erholungswert aus.

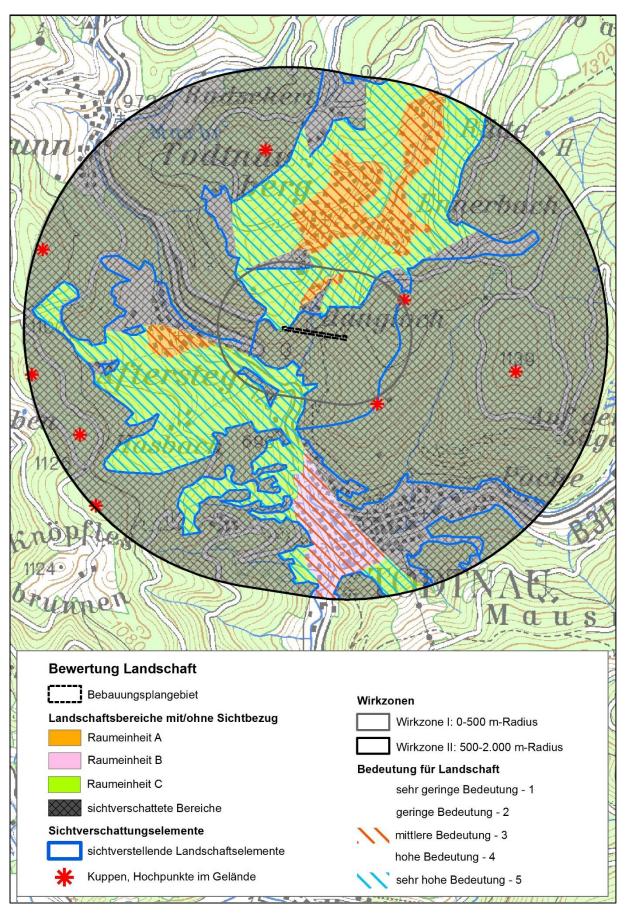


Abbildung 11: Bedeutung der Landschaft im beeinträchtigten Wirkraum

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen vor allem durch anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

Durch die Errichtung der Hängebrücke werden Flächen in Anspruch genommen und landschaftlich überprägt. Im Bereich des unmittelbaren Brückenbauwerks beschränkt sich die direkte Flächeninanspruchnahme vor allem auf die Einstiegsbereiche. Eine weitere dauerhafte Flächenbeanspruchung erfolgt durch die Einrichtung eines Brückenbetriebsgebäudes.

Die Wirkung des Brückenbauwerks geht jedoch über den reinen Flächenverbrauch hinaus. Da die Anlage aufgrund ihrer exponierten Lage auch von weiter entfernten Orten eingesehen werden kann, entstehen durch die Silhouettenwirkung der Brücke, Veränderungen in der Raumstruktur.

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind vor allem Lärmimmissionen und optische Störreize zu nennen, die sich durch den Brückenbetrieb und die damit verbundene Anwesenheit von Besucher ergeben.

Das Beeinträchtigungsmaß eines Eingriffs hängt maßgeblich vom landschaftsästhetischen Eigenwert, der visuellen Verletzlichkeit und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Landschaftsräume sowie von der Intensität des Eingriffs ab.

Das landschaftlich besonders hochwertige "Landwirtschaftliche Offenland" (Raumeinheit C) ist in hohem Maße schutzbedürftig. Infolge der abnehmenden Fernwirkung wird für die Raumeinheit in der Wirkzone I von einer hohen visuellen Verletzlichkeit ausgegangen, in der Wirkzone II wird eine geringe landschaftlichen Überprägung erwartet.

Die landschaftlich mittelwertigen Siedlungsbereiche der Stadt Todtnau (Raumeinheit B) und der Ortslagen Aftersteg und Todtnauberg (Raumeinheit A) besitzen aufgrund der bestehenden baulichen Überprägung und den vorhandenen Vorbelastungen eine insgesamt geringe bis sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff.

Um den besonderen landschaftlichen Gegebenheiten gerecht zu werden, erfolgte die Planung unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes. Dementsprechend wurden bei der Entwicklung des Vorhabens die baulichen Anlagen für den Brückenbetrieb auf ein Minimum beschränkt. Neben dem Brückenbauwerk selbst ist nur ein Brückenbetriebsgebäude vorgesehen.

Durch die filigrane Bauweise des Brückenbauwerks kann zudem die Silhouettenwirkung der Brücke auf einen Minimalwert reduziert werden. Dennoch handelt es sich beim geplanten Brückenbauwerk um ein neues, technisches Landschaftselement, das im Kontrast zur hochwertigen Landschaft des Hochschwarzwaldes steht und die Blickbezüge innerhalb des Planungsraums beeinträchtigt.

Die Errichtung der Hängebrücke bewirkt in Bezug auf die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes auch positive Aspekte. Bei einer Überquerung des Brückenbauwerks sind neue Einblicke in die Landschaft möglich, die sowohl den unterhalb gelegenen Todtnauer Wasserfall als auch die einzigartige Naturraumkulisse des umliegenden Hochschwarzwaldes durch neue Blickbeziehungen erlebbar machen.

Durch die Reduzierung des Vorhabens auf die unbedingt erforderlichen Planungselemente und die landschaftsgerechte Gestaltung des Vorhabensbereichs können die nachteiligen Auswirkungen auf die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in einem zumutbaren und erträglichen Rahmen gehalten werden.

5.3.4 Auswirkungen auf die natürliche Ausstattung

Im Rahmen des Bebauungsplans werden im vorgelegten Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Belange des Arten- und Biotopschutzes intensiv bearbeitet. Neben der Ermittlung des Eingriffes werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Eingriffswirkungen dargestellt.

Vegetation:

Das Vorhabensgebiet liegt in einem naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsbereich, der sich durch eine hohe Anzahl an Schutzgebieten auszeichnet. Neben zahlreichen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sind in betroffenen Talbereich das Naturdenkmal "Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)" (Schutzgebiets-Nr. 83360870001) und das FFH-Gebiet "Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal" (Schutzgebiets-Nr. 8114311) ausgewiesen. Darüber hinaus ist der gesamte Vorhabensbereich als Biosphärengebiet "Schwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 2) erfasst.

Der vorliegende Bebauungsplan trägt dieser hochwertigen Lebensraumausstattung Rechnung. Mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten wird bei der Realisierung des Bauvorhabens auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen. Der vom Vorhaben ausgehende Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Landschaftsbestandteile reduziert sich hierdurch auf ein Minimum. Zudem beschränken sich die baulichen Anlagen und deren Dimensionierung auf die unmittelbar für den Brückenbetrieb erforderliche Fläche. Abgesehen vom geschützten Biotop "Felsgebilde N Todtnau" (Biotop-Nr. 281133363084), das im Osten in den Geltungsbereich hineinragt, ist eine direkte Betroffenheit von weiteren naturschutzrechtlich geschützten Biotopen nicht gegeben. Dies trifft auch auf das im Bereich des Stübenbachs ausgewiesene FFH-Gebiet und Naturdenkmal zu.

Bei den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um ökologisch unterschiedlich hochwertige Bereiche.

Die im Vorhabensbereich vorkommenden Buchen- und Sukzessionswaldbestände wie auch das genannte Biotop "Felsgebilde N Todtnau" (Biotop-Nr. 281133363084) besitzen aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung eine hohe bis sehr hohe ökologische Bedeutung. Die im Böschungsbereich des westlichen Wanderparkplatzes gelegenen Gestrüpp- und Grünlandstrukturen weisen eine mittlere Wertigkeit auf, während die versiegelten und teilversiegelten Flächen des Plangebiets über eine sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz verfügen.

Vorbelastungen für die Flora und Fauna bestehen im Plangebiet durch die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbereiche (u. a. Befahrung der Flächen, Lärmbelastung), die Lärm- und Schadstoffbelastung des angrenzenden Straßenverkehrs (Kreisstraße K6307) und die akustischen und optischen Störungen durch Spaziergänger, Wanderer und Hunde.

Die vorhabensbedingte Überbauung und Entfernung der Vegetationsbestände im Bereich der Brückeneinstiege und Windseilverankerungen führen zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung sowohl von hoch- als auch von mittelwertigen Vegetationsbeständen.

Die Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung wird mittels einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt.

Ein Ausgleich der beeinträchtigten Waldflächen findet innerhalb der Naturparkfläche statt. Hierfür ist ca. 2,5 km bzw. 3,2 km nordöstlich vom Eingriffsort im Bereich der Flurstücke Nr. 893 (Gemarkung Todtnauberg) und 951 (Gemarkung Todtnau) die Entwicklung eines standortgerechten Hainsimsen-Buchen-Waldes bzw. eines standortgerechten Tannen-Mischwaldes

vorgesehen. Die durch das Bauvorhaben dauerhaft in Anspruch genommene Waldfläche wird auf diese Weise wiederhergestellt.

<u>Artenschutz</u>

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden alle möglicherweise für das Gebiet relevanten Arten und Artengruppen untersucht. Es handelte sich hierbei um Moose, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien, Amphibien, Hirschkäfer und Vögel.

Das *Grüne Koboldmoos* konnte im Umfeld des Vorhabens an mehreren Stellen nachgewiesen werden. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden sollen die entsprechenden Moosstandorte nach Möglichkeit an Ort und Stelle belassen werden. Im Falle einer erforderlichen Entnahme sieht die Planung eine Umsiedelungsmaßnahme unter fachlicher Aufsicht vor.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde mit insgesamt elf Arten ein relativ großes Fledermausartenspektrum erfasst.

Für die *Fledermäuse* ist vor allem der potenzielle Verlust von Quartierbäumen relevant. An den Bäumen im unmittelbaren Umfeld des westlichen Brückeneinstiegs wurde eine Stammfußhöhle festgestellt. Weitere Baumhöhlen im Kronenbereich sind nicht auszuschließen. Hinweise auf einen möglichen Fledermausbesatz der vom Vorhaben betroffenen Bäume ergaben sich jedoch nicht. Ein Quartierzentrum des Kleinabendseglers konnte allerdings ca. 130 m nördlich des Brückenverlaufs verortet werden. Dieser Waldbereich befindet sich außerhalb des Eingriffsbereich für die Hängebrücke, eine Veränderung der Waldstruktur findet hier nicht statt.

Auch wenn sich im Rahmen der Fledermausuntersuchung an den geplanten Brückeneinstiegen keine Hinweise für einen Quartierbesatz an Bäumen ergaben, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Gehölze unentdeckte Höhlungen oder Spalten aufweisen, die vorkommenden Fledermäusen als Sommerquartiere dienen könnten. Eine Nutzung als Winterquartier kommt nur für Bäume mit dickerem Stammumfang in Betracht und kann für die vom Vorhaben betroffenen Gehölze in Verbindung mit der großen Höhe von ca. 1000 m ü. NN. mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Um eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Fledermausindividuen ausschließen zu können, müssen die Fällarbeiten im Winterhalbjahr von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Um dem Verlust möglicher Tagesquartiere entgegenzuwirken und um den Lebensraum der Fledermäuse zu optimieren, soll an bestehenden Bäumen der nahen Umgebung ein Cluster von 10 Fledermauskästen aufgehängt werden.

Ein Kollisionsrisiko ist für Fledermäuse nicht gegeben. Das Brückenbauwerk wird von hoch fliegenden Fledermäusen mit ihrem Echoortungssystem gut erkannt.

Betriebsbedingte Störungen infolge von Lichtimmissionen können durch den vorgesehenen Verzicht einer Brückenbeleuchtung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Auch durch die am Tag durchgeführten Bautätigkeiten finden keine Störungen statt, die über den Verlust an Strukturen und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Fledermaushabitats hinausgehen.

Der Eingriff durch den geplanten Bau der Hängebrücke führt unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen der festgestellten Fledermausarten.

Im Rahmen der Reptilienuntersuchung konnten im Böschungsbereich unterhalb des westlichen Brückeneinstieges die **Schlingnatter** und die Blindschleiche nachgewiesen werden. Der Bereich weist aufgrund seiner südexponierten Lage, dem felsigen Untergrund, den größere Lücken in der Baumbestockung und dem Totholzvorkommen eine hohe Eignung als Lebensraum für Reptilien auf. Um eine Tötung und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, werden die im Bereich der Brückeneinstiege vorhandenen Versteckstrukturen während der Aktivitätsphase der Schlingnatter (April bis September) manuell entfernt und nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Beeinträchtigungen von *Vögeln* können durch den Verlust von Brutrevieren, die Kollisionen mit dem Brückenbauwerk und optische und akustische Störungen durch den Brückenbetrieb entstehen.

Geeignete Bruthabitate im Gebiet beschränken sich im Wesentlichen auf die Hangwälder und die direkte Umgebung des Bachlaufes. Hier besitzen eine Reihe von Zweigbrütern und Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ihr Revierzentrum. Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz konnten im Eingriffsbereich jedoch nicht festgestellt werden. Auch Greifvogelbrutstätten wurden im Nahbereich des Vorhabens, trotz erfolgter Horstsuche, nicht erfasst.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel sind die Baum- und Gehölzentnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Des Weiteren müssen im Falle der Höhlenbrüter die entfallenen Bruthabitate durch das Aufhängen von 10 Nistkästen im Planungsumfeld ersetzt werden.

Eine Kollisionsgefährdung durch die bis zu 120 m über dem Talgrund verlaufende Hängebrücke kommt grundsätzlich vor allem für Greifvogelarten in Betracht. Das Kollisionsrisiko wird aber als äußerst gering eingestuft, da die Brückenkonstruktion mit 80 mm dicken Tragseilen und einem 40 mm dicken Windseil sowie einem Brückensteg aus 3 mm-Draht und einer Maschenweite von 3 x 3 cm gut sichtbar ist und schnelle Segelflüge bei Nebelwetterlagen auszuschließen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Brückenbetrieb werden nicht erwartet. Die im Nahbereich der Hängebrücke brütenden Arten sind von naturschutzfachlich nachrangiger Bedeutung und Störungen gegenüber vergleichsweise tolerant.

Weitere Artengruppen wie Amphibien und Haselmäuse sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Beeinträchtigungen der natürlichen Ausstattung der Fauna und Flora innerhalb des Naturparkgebietes können durch die oben beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert, und schließlich durch die Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

5.3.5 Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung

Mit dem Bau der Hängebrücke wird ein neues Bauwerk geschaffen, dass den imposanten Todtnauer Wasserfall sowie die attraktive Naturraumkulisse des angrenzenden Hochschwarzwaldes in spektakulärer Weise erlebbar macht. Das spektakuläre Brückenbauwerk mit seiner Lage hoch über dem Wasserfall stellt eine besondere Attraktion innerhalb der beliebten Ferienregion des "Hochschwarzwaldes" dar und wird eine hohe Anziehungskraft auf Erholungssuchende und Touristen entwickeln. Damit trägt das Bauvorhaben aktiv zur Erhaltung und nachhaltigen Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs und den damit einhergehenden positiven Einkommenseffekten bei. Die regionale Wertschöpfung der Region wird sich zudem auch durch die Schaffung des neuen einzigartigen Naturerlebnisses und dem dadurch steigenden Bekanntheitsgrad der Region erhöht.

5.4 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Region rund um Todtnau ist Bestandteil einer äußerst vielfältigen und abwechslungsreichen Erholungslandschaft. Dem Ferien- und Tagestourismus fällt dementsprechend eine große Bedeutung als Wirtschaftszweig zu. Die herausragende touristische Bedeutung der Region ist auch in der regionalplanerischen Zielsetzung des gültigen Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000 verankert. Gemäß den Grundsätzen des Plansatzes 3.2.4 "Erholung und Fremdenverkehr":

- 1. soll der Fremdenverkehr im Sinne eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus entwickelt werden,
- 2. sind Infrastrukturmaßnahmen für Freizeit und Sport zur Verringerung unvermeidbarer Belastungen zu bündeln und
- 3. Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport sind nur dann im Freiraum zulässig, sofern sie aufgrund ihrer Funktion an ihn gebunden sind.

Der vorliegende Bebauungsplan trägt diesen Grundsätzen des Regionalplanes Rechnung.

Der Todtnauer Wasserfall zählt zu den beliebtesten Ausflugszielen der Region und verfügt bereits heute über ein großes touristisches Potenzial, das sich auch in den Besucherzahlen niederschlägt. Entsprechend der Schätzung des Tourismusverbandes besichtigen rund 500.000 Besucher pro Jahr das imposante Naturdenkmal. Infolge des hohen Besucheraufkommens besteht im Planungsumfeld und den umliegenden Ortschaften Aftersteg und Todtnauberg bereits eine gewachsene touristische Infrastruktur, die auf diese touristische Nutzung wirtschaftlich angewiesen ist.

Hinsichtlich des Tourismus unterliegen Kommunen einem großen Konkurrenzdruck, der eine stetige Weiterentwicklung erforderlich macht. Dies trifft vor allem für die beliebte Tourismusund Ferienregion des "Hochschwarzwaldes" mit ihrer ungewöhnlich hohen Ausstattung an Erholungsinfrastruktur und der hohen Dichte an Kur- und Erholungsorten (LUBW O.J.) zu.

Mit dem Bau der Hängebrücke wird ein neues innovationsreiches Bauwerk geschaffen, dass zur Sicherung und Entwicklung des Todtnauer Wasserfalls als touristische Sehenswürdigkeit mit überregionaler Bedeutung beitragen wird. Durch die exponierte Lage des geplanten Brückenbauwerkes, hoch über dem Wasserfall werden neue atemberaubende Landschaftseinblicke erschlossen, die den Erholungssuchenden und Touristen ein einzigartiges Naturerlebnis bieten.

Nach den Ausführungen des Regionalplanes werden die Voraussetzungen für die Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs durch die landschaftlichen Vorzüge, eine intakte Umwelt, die Akzeptanz in der Wohnbevölkerung und eine qualitativ gute und verträgliche Ausstattung mit Infrastruktur gebildet. Diese Voraussetzungen sind beim vorliegenden Bauvorhaben erfüllt. Der Bereich im Umfeld des Todtnauer Wasserfalls verfügt über ein gut ausgebautes Wanderwegenetz und ein großes Parkplatzangebot, das auf ein großes Besucheraufkommen ausgerichtet ist. Laut des erstellten Verkehrsgutachtens der dwd Ingenieur GmbH, Wehr-Brennet kann der vom Vorhaben ausgehende Parkplatzbedarf an guten Wochenendtagen und guten Ferientagen durch das im Bereich des Ortseingangs von Todtnauberg bestehende Parkplatzangebot gedeckt werden. Lediglich für absolute Spitzentage ist die Einrichtung weitere Parkplätze erforderlich. Ausreichende Möglichkeiten zur Erweiterung des Parkplatzangebotes sind im nahen Umfeld vorhanden. Der Naturwasserfall ist selbst für Personen mit eingeschränkter Mobilität (z. B. Rollstuhlfahrer) zugänglich und kann vom Parkplatz Aftersteg am Wasserfallkiosk barrierefrei erreicht werden.

Der gewählte Brückenstandort selbst weist ebenfalls beste infrastrukturelle Rahmenbedingungen auf. Mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten kann bei der Vorhabensrealisierung auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen werden. Hierdurch reduzieren sich die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft auf ein Minimum. Die landschaftsprägenden Elemente (z. B. Hangwald, Wasserfall und offene Felsbildungen) des Gebiets bleiben weitgehend erhalten. Den besonderen landschaftlichen Gegebenheiten des Planungsgebiets wird darüber hinaus durch eine landschaftsgerechte Vorhabensgestaltung Rechnung getragen. Neben der räumlichen Beschränkung der baulichen Anlagen auf das erforderliche Ausmaß kann die Silhouettenwirkung der Brücke und die damit verbundene Veränderung in der Raumstruktur effektiv durch die filigrane Bauweise des Brückenbauwerks gemindert werden. Damit bleiben die landschaftlichen Vorzüge und die Funktionsfähigkeit des hochwertigen Naturraums weitgehend erhalten.

Die nächsten Wohngebäude liegen ca. 200 m nördlich, am Ortseingang von Todtnauberg. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Anwohner sind nicht zu erwarten, sofern Parksuchverkehr im Bereich des Schwimmbadwegs unterbunden wird.

Das Vorhaben steht zudem im Einklang mit den landschaftlichen Besonderheiten, den Landschaftsstrukturen und dem Landschaftsbild und wirkt auch den Grundsätzen des Plansatzes 3.0 "Regionale Freiraumstruktur" nicht entgegen.

Die mit dem Bau der Hängebrücke angestrebte Sicherung und Weiterentwicklung des Todtnauer Wasserfalls als überregional bekanntes und beliebtes Ausflugsziel dient unter Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in hohem Maße dem Allgemeinwohl der Tourismus- und Ferienregion des "Hochschwarzwaldes". Ein großer Anteil der
ansässigen Bevölkerung ist vom Ferien- und Tagestourismus der Region abhängig. Das Bauvorhaben trägt zur Erhaltung und nachhaltigen Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs bei.
Der Bekanntheitsgrad der Ferienregion wird durch die Realisierung des Vorhabens steigen.
Des Weiteren eignet sich ein Projekt von solcher Strahlkraft in besonderem Maße dazu, die
Region auch überregional zu vermarkten. Nicht zuletzt ergeben sich hierdurch positive Einkommenseffekte, die einer langfristigen Existenzsicherung der Region als attraktives Erholungs- und Ferienziel dienen.

6. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans möchte die Stadt Todtnau die Voraussetzungen für den Bau einer Hängebrücke schaffen, die den überregional bekannten und viel besuchten Todtnauer Wasserfall überspannt. Ziel der Planung ist es den imposanten Naturwasserfall sowie die attraktive Naturraumkulisse des angrenzenden Hochschwarzwaldes zahlreichen Besuchern in spektakulärer Weise erlebbar zu machen.

Das Plangebiets befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks "Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 6). Aufgrund dieses Tatbestands ist es erforderlich, einen Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu stellen.

Das etwa 1,1 ha große Vorhabensgebiet befindet sich zwischen der Stadt Todtnau und dem dazugehörigen Teilort Todtnauberg. Es überspannt den ca. 600 m südlich der Ortslage von Todtnauberg gelegenen Todtnauer Wasserfall (Stübenbach), der sind in zwei Stufen 97 m zu Tal stürzt und, aufgrund seines spektakulären Anblicks, eine hohe Anziehungskraft auf Erholungssuchende und Touristen ausübt. Die Planung sieht den Bau einer pfeilerlosen, ca. 440 m langen Fußgängerhängebrücke vor. Der Brückenverlauf soll von einem an der Kreisstraße K6307 gelegenen Wanderparkplatz quer über das tief eingeschnittene Stübenbachtal zu einem auf der gegenüberliegenden Talseite verlaufenden Wirtschaftsweg führen. Neben dem Brückenbauwerk sind mit Ausnahme eines ca. 200 m² großen Informations- und Technikgebäudes im Bereich des westlichen Brückeneinstiegs keine weiteren Bauwerke vorgesehen.

Zur Übersicht wurden die räumliche Lage und die Größe des Vorhabens sowie die Bauausführung im Antrag dargestellt. Anschließend wurden alle Kriterien beschrieben, die für eine Prüfung erforderlich sind. Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung von den Vorschriften der Naturparkverordnung wurde die Vorgehensweise zugrunde gelegt, wie sie für Anträge zur Befreiung für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten bereits vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg näher definiert wurden. Die Kriterien umfassten das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls, den Umfang der Beeinträchtigung, die Funktionen des Schutzgebietes sowie die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Das Vorhaben erfüllt die Kriterien eines typischen, singulären Einzelfalls. Beim geplanten Bau der Hängebrücke handelt es sich um ein seltenes Bauvorhaben mit besonderen vorhabenspezifischen Anforderungen, das sich auch in Zukunft allenfalls vereinzelt wiederholen wird. Standortlimitierende Faktoren stellen vor allem die topographischen Verhältnisse dar. Bei der Ausweisung des Naturparks konnte eine solche Planung nicht vorhergesehen und in der Verordnung berücksichtigt werden.

Aufgrund des reinen Flächenverbrauchs kann ausgeschlossen werden, dass großflächige Bereiche des Naturparks den Festsetzungen entzogen werden. Der Umfang der Beeinträchtigung beschränkt sich mit ca. 11.457 m² Geltungsbereich auf einen Anteil von ca. 0,00029 % des rund 393.500 ha großen Naturparks.

Die Schutzzwecke der Naturparkverordnung betreffen mehrere Kriterien. Dies sind im Wesentlichen die Auswirkungen auf die Eignung als naturnaher Erholungsraum und bedeutsame Landschaft für Tourismus, die Auswirkungen auf die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, die Auswirkungen auf die natürliche Ausstattung und die Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung des Gebiets.

Das Naturparkgebiet wird durch die Vorhabensrealisierung in seiner Bedeutung als naturnaher Erholungs- und Tourismusraum positiv beeinflusst. Durch die exponierte Lage des geplanten Brückenbauwerkes, hoch über dem Wasserfall werden neue atemberaubende Landschaftseinblicke erschlossen, die den Erholungssuchenden und Touristen ein einzigartiges

Naturerlebnis bieten. Damit gewinnt die Region eine zusätzliche touristische Attraktion mit besonderer Strahlkraft, die zu einem weiteren Anstieg der Besucherzahlen führen wird. Damit trägt das Bauvorhaben aktiv zur Erhaltung und nachhaltigen Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs und den damit einhergehenden positiven Einkommenseffekten bei. Die regionale Wertschöpfung der Region wird sich zudem auch durch die Schaffung des neuen einzigartigen Naturerlebnisses und dem dadurch steigenden Bekanntheitsgrad der Region erhöhen.

Die vom künstlichen Bauelement der Hängebrücke ausgehenden Beeinträchtigungen in Natur- und Landschaft sind in ihrer Gesamtwirkung relativ gering. Durch den weitgehenden Erhalt der landschaftsprägenden Elemente (z. B. Hangwald, Wasserfall und offene Felsbildungen) und die filigrane Bauweise des Brückenbauwerks werden die Eingriffe auf ein Minimum reduziert.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft können durch die Reduzierung des Vorhabens auf die unbedingt erforderlichen Planungselemente und die landschaftsgerechte Gestaltung des Vorhabensbereichs in einem zumutbaren und erträglichen Rahmen gehalten werden.

Die naturschutzfachliche Ausstattung des Vorhabensgebiets zeichnet sich durch eine hohe Anzahl an Schutzgebieten aus. Der vorliegende Bebauungsplan trägt dieser hochwertigen Lebensraumausstattung Rechnung. Mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten wird bei der Realisierung des Bauvorhabens auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen. Der vom Vorhaben ausgehende Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Landschaftsbestandteile reduziert sich hierdurch auf ein Minimum.

Bei den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um ökologisch sehr hoch bis sehr geringwertige Bereiche. Ein Ausgleich der beeinträchtigten Waldflächen findet innerhalb der Naturparkfläche statt. Hierfür ist ca. 2,5 km bzw. 3,2 km nordöstlich vom Eingriffsort im Bereich der Flurstücke Nr. 893 (Gemarkung Todtnauberg) und 951 (Gemarkung Todtnau) die Entwicklung eines standortgerechten Hainsimsen-Buchen-Waldes bzw. eines standortgerechten Tannen-Mischwaldes vorgesehen.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere das Grüne Koboldmoos, die Fledermäuse, die Schlingnatter sowie die europäischen Vogelarten für das Gebiet von Bedeutung. Weitere Artengruppen wie Amphibien und Haselmäuse sind vom Vorhaben nicht betroffen. Um Beeinträchtigungen auf das Grüne Koboldmoos zu vermeiden sollen die entsprechenden Moosstandorte nach Möglichkeit an Ort und Stelle belassen werden. Im Falle einer erforderlichen Entnahme sieht die Planung eine Umsiedelungsmaßnahme unter fachlicher Aufsicht vor. Durch Bauzeitenbeschränkungen und die Einrichtung von Ersatzquartieren in Form von Fledermaus- und Vogelnistkästen können potenzielle Verluste von Quartierbäumen und Beeinträchtigungen von Vogelbruten ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen durch Lichtimmissionen können effektiv durch den vorgesehenen Verzicht einer Brückenbeleuchtung reduziert werden. Um im Falle der Schlingnatter eine Tötung und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, werden die im Bereich des westlichen Brückeneinstiegs vorhandenen Versteckstrukturen während der Aktivitätsphase der Schlingnatter (April bis September) manuell entfernt und nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben stützt sich vor allem auf den Tourismus, der für die Region des "Hochschwarzwaldes" einen wesentlichen Wirtschaftszweig darstellt. Die Förderung des Tourismus entspricht zudem der raumordnerischen Zielsetzung des Regionalplans. Gemäß den Grundsätzen des Plansatzes 3.2.4 "Erholung und Fremdenverkehr" soll u. a. der Fremdenverkehr im Sinne eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus entwickelt werden. Der vorliegende Bebauungsplan trägt diesem regionalplanerischen Ziel Rechnung. Mit

dem Bau der Hängebrücke wird ein neues innovationsreiches Bauwerk geschaffen, das den Erholungssuchenden und Touristen ein einzigartiges Naturerlebnis bietet. Damit gewinnt die Region eine zusätzliche touristische Attraktion mit besonderer Strahlkraft, die zu einem weiteren Anstieg der Besucherzahlen führen wird. Neben den positiven wirtschaftlichen Effekten, wird die geplante Fußgängerhängebrücke auch den Bekanntheitsgrad der Ferienregion steigern. Damit trägt sie aktiv zur Erhaltung und nachhaltigen Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs bei.

Balingen, den	Todtnau, den	
Tristan Laubenstein	Andreas Wießner,	
	Bürgermeister, Stadt Todtnau	

7. Quellenverzeichnis

Literatur:

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) O.J.: Naturraum Hochschwarzwald (Nr. 155). – Online-Veröffentlichung: http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/92374/brief155.pdf

Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen 2013: Naturschutzfachliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten - Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen.

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) 2013: Befreiung für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. – Online-Veröffentlichung: http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Erneuer-bare_Energien/Windenergie/130517_Befreiungen_fuer_WEAen_in_LSGs.pdf

Elektronische Quellen:

www.landwirtschaft-bw.info: Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz. https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.LR,Lde/Startseite/Allgemeines/Schwarzwald